

**3. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Coesfeld vom _____**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Coesfeld vom 12.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird Absatz 3 wie folgt neu aufgenommen:

„Für Hunde, die erstmalig und nicht nur vorübergehend aus dem Tierheim Nordkreis Coesfeld übernommen werden, wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für einen Zeitraum von 24 Monaten gewährt. Die Steuerbefreiung beginnt mit dem Ersten des Monats der Übernahme. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Tiervermittlung des Tierheims beizufügen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.